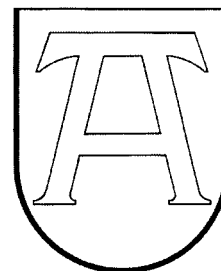


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang	Herausgegeben am:	Nummer:
34	19.12.2008	11

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

- | | | |
|-----|--|-----|
| 46. | Information über die Errichtung einer Mobilfunkanlage des Netzbetreibers Telefonica O ₂ (Germany) in Obermarsberg / Rennufer | 121 |
| 47. | Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg vom 15.12.2008 | 123 |
| 48. | Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltsatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2008 vom 17.11.2008 | 124 |
| 49. | Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 15.12.2008 (Hebesatzsatzung 2009) | 127 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich
hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern, dem Bezirks-
verwaltungsstellenleiter und
den Geldinstituten in der
Stadt Marsberg.

Außerdem auf der Homepage
der Stadt Marsberg unter
www.marsberg.de.

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt
AZ: 63 - 11 – 17

Marsberg, den 11.12.2008

INFORMATION

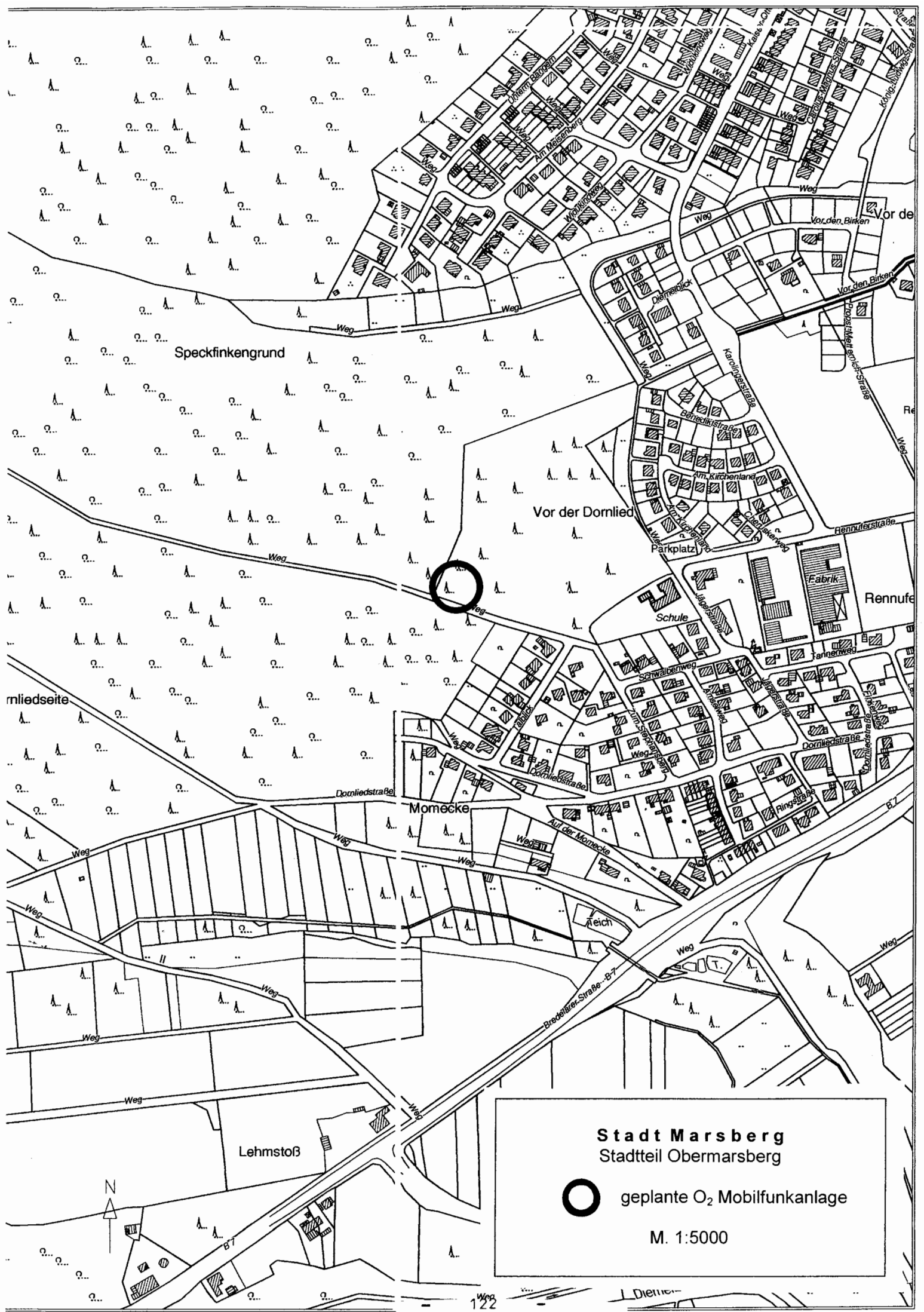
Errichtung einer Mobilfunkanlage des Netzbetreibers Telefonica O₂ (Germany) in Obermarsberg / Rennufer

Der Mobilfunknetzbetreiber Telefonica O₂ (Germany) beabsichtigt im Rahmen seines Versorgungsauftrags die Errichtung einer neuen Mobilfunkanlage am Rennufer in Obermarsberg.

Als Standort ist das Grundstück Nr. 109 der Flur 10 in der Gemarkung Obermarsberg, welches bewaldet ist, vorgesehen. Der geplante Standort liegt rund 100m von der Wohnbebauung am Talblick entfernt.

Mit Bezug auf die Mobilfunkvereinbarung wird die Öffentlichkeit mit dieser Bekanntmachung über das Vorhaben informiert. Für weitere Fragen steht die Stadtverwaltung Marsberg unter den Telefonnummern 02992-602-245 oder -246 zur Verfügung.

Die Lage des Grundstücks ist beiliegendem Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 zu entnehmen.



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg vom 15.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 12.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg vom 19.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2007 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg – Straßenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

1. Bei der Straße Orthelle wird die Reinigungsklasse S 2 durch S 1 ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 15.12.2008

Der Bürgermeister



(H. Klenner)

1. Nachtragssatzung
und
Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung
zur Haushaltssatzung der Stadt Marsberg
für das Haushaltsjahr 2008
vom 17. November 2008

I. 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg mit Beschluss vom 20. Oktober 2008 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 26. Februar 2008 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
im Verwaltungs- haushalt				
Einnahmen	33.611.500	-	-	33.611.500
Ausgaben	37.161.500	-	-	37.161.500
im Vermögens- haushalt				
Einnahmen	7.431.700	-	-	7.431.700
Ausgaben	7.431.700	-	-	7.431.700

§ 2

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.045.000 EUR um 700.000 EUR erhöht und damit auf 2.745.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der bisherige festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Regelungen zum Haushaltssicherungskonzept und zum Haushaltsausgleich werden nicht geändert.

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2008

Die vorstehende Nachtragssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 75 Abs. 4, § 80 Abs. 1 i. V. m § 79 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW a. F. dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Bericht vom 31. Oktober 2008, mit der Bitte um Erteilung der Genehmigung, vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 10. November 2008 ist die Genehmigung vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan 2008 liegt vom 22. Dezember 2008 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2008 im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer 23, während der unten genannten Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und zusätzlich dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und zusätzlich donnerstags	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der z. Z. gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 17. November 2008

Stadt Marsberg

Der Bürgermeister



(Klenner)

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Marsberg
für das Haushaltsjahr 2009 vom 15.12.2008
(Hebesatzsatzung 2009)

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in den z. Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Marsberg am 12.12.2008 folgende Hebesatzsatzung 2009 beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer der Stadt Marsberg werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 393 v. H. |

2. für die Gewerbesteuer auf	420 v. H.
------------------------------	-----------

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 15.12.2008 (Hebesatzsatzung 2009) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

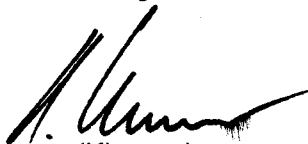
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 15.12.2008

Stadt Marsberg

Der Bürgermeister


(Klenner)